

Offert- und Ausführungsbedingungen für Boden- und Felsanker

1. Allgemeines

- 1.1 Es gelten die folgenden Bestimmungen:
- SIA 118: 2013 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten
 - SIA 267: 2013 Geotechnik
 - SIA 118/267: 2019 Allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten
 - SIA 267/1: 2013 Geotechnik – Ergänzende Festlegungen

Ebenfalls gelten die nachfolgenden Bedingungen, Präzisierungen und Ergänzungen, soweit diese nicht im Widerspruch zu den Offert-Unterlagen stehen. Allfällige diesbezügliche Differenzen müssen im Auftragsfall vor Vertragsabschluss geregelt werden.

- 1.2 Der Offerte sind die am Eingabedatum gültigen Löhne, Zulagen, Transport- und Materialkosten, Preise für Hilfsstoffe sowie die geltenden Gebühren und Steueransätze, welche die Baukosten beeinflussen, zu Grunde gelegt. Erhöhungen oder Ermässigungen werden verrechnet nach:
- Produktionskostenindex PKI
 - effektivem Mengennachweis

- 1.3 Zum Zeitpunkt des nicht im Voraus bestimmten Termins der Auftragserteilung, resp. Baubeginns, muss die Verfügbarkeit des notwendigen Inventars und Betriebsmaterials nochmals festgestellt werden.

- 1.4 Ohne Angaben in den Offertunterlagen gelten unbeschränkte Arbeitshöhen.

- 1.5 Abzüge für Baureinigung, Bruchscheiben usw. kommen nicht zur Anwendung.

- 1.6 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht- sowie einer Bauwesenversicherung wird empfohlen.

- 1.7 Für Schäden und deren Folgen an unbekanntem oder ungenau georteten Werkleitungen haftet der Auftragnehmer nicht.

- 1.8 Der Auftraggeber liefert alle Informationen und regelt mit den entsprechenden Stellen vor Ausführung der Spezialarbeiten, zu seinen Lasten, die folgenden Bewilligungen und Vorarbeiten:

- Benützung fremder Grundflächen über und unter Terrain

- Hauptanschlüsse am Rande der Baugrube in max. 50m Distanz für:
Strom 380 Volt, KW
Wasser Zoll, bar
- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Aufnahmen (soweit notwendig) des baulichen Zustandes von umliegenden Bauten
- Verbindliche Aufnahme, Umlegen oder Schützen von Werkleitungen und unterirdischen Bauten oder Werkteilen
- Entfernen von Hindernissen wie alten Fundamenten, Leitungen usw.
- Zufahrten, Gerüstungen, Bauwände und Abschränkungen sowie Signalisationen und deren Beleuchtung
- Installationsplatz und Arbeitsplanum für Rammarbeiten in Absprache mit dem Auftragnehmer
- Schutzgerüste, Lärmschutzwände, Fassadenabdeckungen

2. Spartenspezifische Bestimmungen

- 2.1 Die Abstände von Boden- und Felsankern zu äussersten Gebäudeteilen, Gerüsten, Mauern, Böschungen, Hindernissen usw. richten sich nach den zum Einsatz gelangenden Geräten und sind mit dem Auftragnehmer festzulegen.

- 2.2 Die zum Einsatz gelangenden Bohrgeräte sind auf die objektbezogenen Anker und die bekannten Bodenverhältnisse abgestimmt.

- 2.3 Die zulässigen Ankerkräfte sind mit Versuchsankern festzulegen.

- 2.4 Für das Ausmass gilt der NPK 164 Verankerungen und Nagelwände (2017) sowie die SIA 118/267 (2019) Allgemeine Bedingungen für geotechnische Arbeiten. Ohne genauere Angaben in den Offertunterlagen sind folgende Einsätze und Lieferungen eingerechnet:

- Stk Bohr- und Injektionseinsätze
- Stk Ankerlieferungen
- Stk Spanneinsätze

2.5 Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht erwähnt sind:

- Uminstallation von Gerätschaften
- Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche
- Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeit oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörde (Baupolizei, Lärmbekämpfungsstelle)
- Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 0° C
- Beseitigung, Abfuhr oder Ableitung des Bohrgutes, resp. Bohrschlammes
- Mehraufwendungen für Hebezeuge bei Fehlen von Zufahrten zum Arbeitsplanum
- Durchbohren von natürlichen und künstlichen Hindernissen jeder Art.
- Mehraufwendungen für abweichenden Zementverbrauch, schnellhärtender Zement, Nachinjektionen und Konsolidationen.

3. Diverses

- 3.1 Nach Beendigung der Arbeiten gemäss Ziffer 2.35 der SIA-Empfehlung, gelten die Anker als abgenommen und gehen in die Obhut und Verantwortung des Bestellers über.
- 3.2 Bei temporären Boden- oder Felsankern kann der Bauherr keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen.
- 3.3 Beim Einsatz von zweckmässigen Gerätschaften haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Leitungen usw.

4. Regiearbeiten

Die Basis für die Verrechnung von Leistungen nach Aufwand bilden die unverbindlichen "Kalkulationshilfen für Regiearbeiten" der Interessengemeinschaft privater professioneller Bauherren (IPB) und des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV).

Ort und Datum

Der Unternehmer